

Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023  
im Rahmen der 63. Jahrestagung der DGAUM e.V.  
15.03.2023 in Jena

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Zeiten der Pandemie – eine Herausforderung

## **COVID-19 als Berufskrankheit**

**Jörg Schudmann**

Hauptgeschäftsführer

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

## Agenda

- **COVID 19 in der gesetzlichen Unfallversicherung**  
Zahlen und Fakten
- **COVID 19 als Versicherungsfall - Berufskrankheit oder Arbeitsunfall**
  - BK-Nr. 3101 Alt. 4: „der Infektionsgefahr ähnlich ausgesetzt“
- **Kausalität zwischen Infektion und Tätigkeit**
- **Haftungsausfüllung und Bewertung von Folgeschäden**
- **Fazit**

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

## Agenda

- **COVID 19 in der gesetzlichen Unfallversicherung  
Zahlen und Fakten**
- COVID 19 als Versicherungsfall - Berufskrankheit oder Arbeitsunfall
- BK-Nr. 3101 Alt. 4: „der Infektionsgefahr ähnlich ausgesetzt“
- Kausalität zwischen Infektion und Tätigkeit
- Haftungsausfüllung und Bewertung von Folgeschäden
- Fazit

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

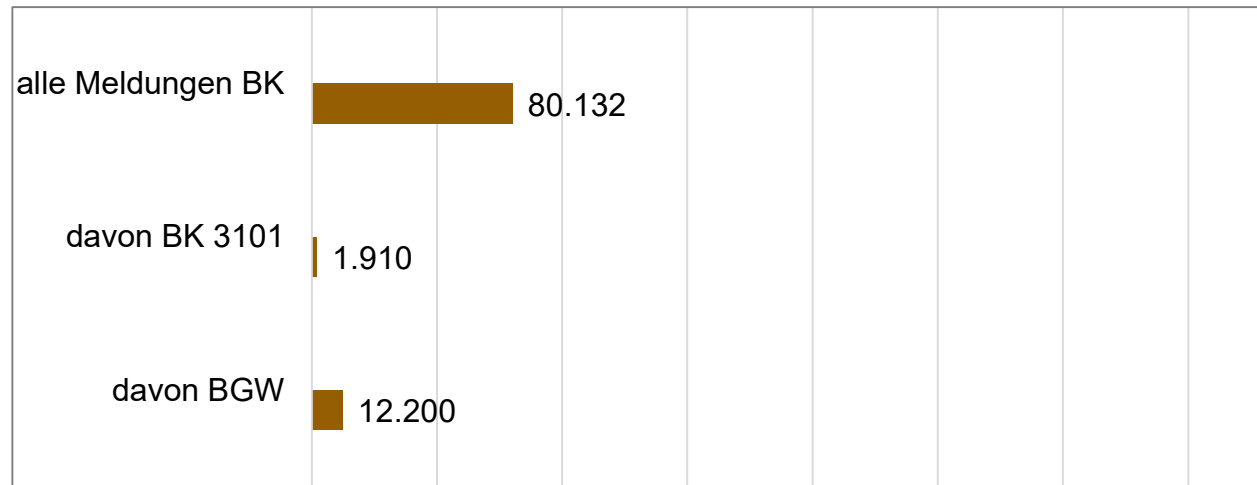
### COVID-19 als Berufskrankheit

## Bedeutung von COVID-19 als Berufskrankheit Entwicklung des Meldeaufkommens durch COVID-19

### Anzeigen auf Verdacht einer BK im Jahr 2019 UV der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie Schüler-UV

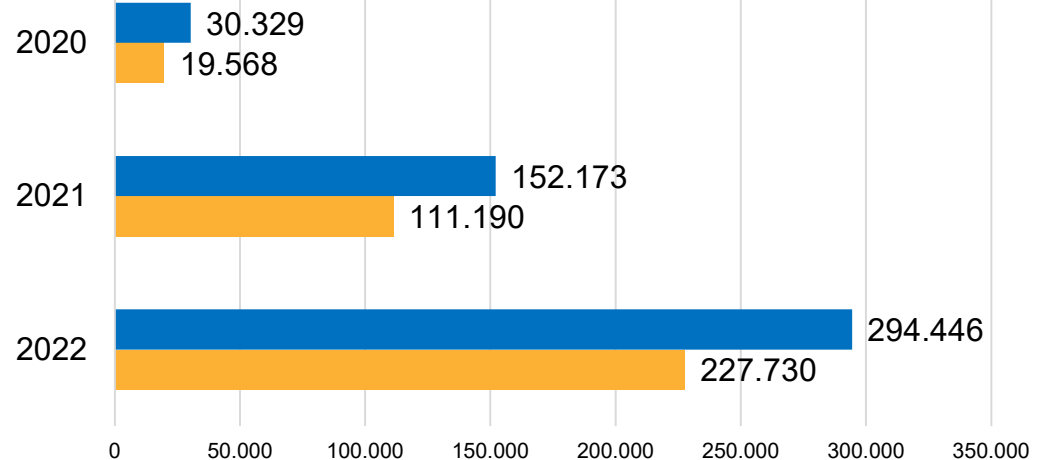
- 33 U-VT
- 80 BKen

(Quelle: DGUV Statistik 2019)



### Anzeigen von COVID-19 Erkrankungen als BK 3101

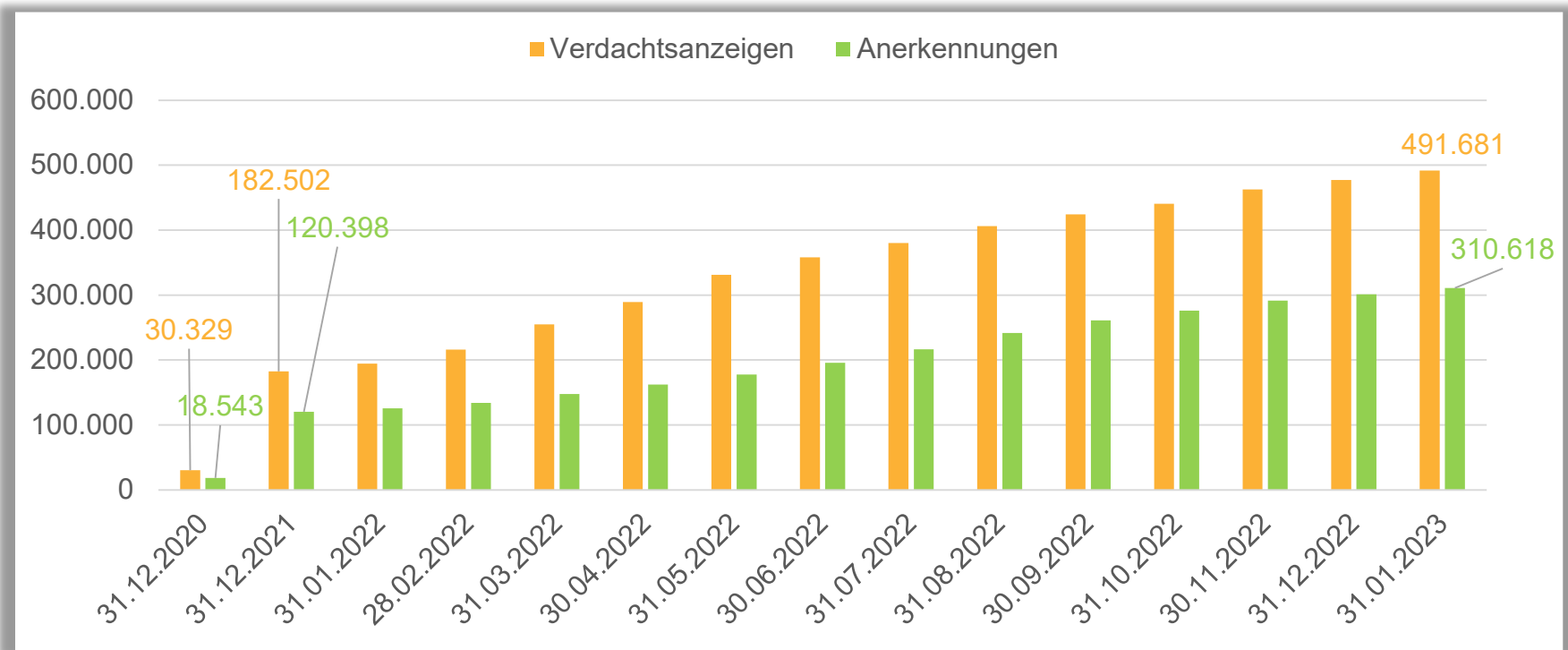
- DGUV gesamt  
(Quelle: Referat Statistik der DGUV)
- davon BGW  
(Quelle: Abt. Reha-Koordination – Statistik der BGW)



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit - DGUV



Quelle: [https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/hintergrund/covid/dguv\\_zahlen\\_covid.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/hintergrund/covid/dguv_zahlen_covid.pdf). Stand: 07.02.2023

Die Tabelle zeigt zu jedem Meldezeitpunkt den aktuellen Stand des Versicherungsgeschehens seit Beginn der Pandemie. Die Werte, die für einen Monat angegeben sind, enthalten also immer auch die Werte der Vormonate. Dementsprechend bildet der Wert für den 31.12.2020 auch das Versicherungsgeschehen des ganzen Jahres ab. Verhältnis Meldungen-Anerkennungen: 12.2020 = 61%, 12.2021 = 66%, 01.2023 = 63%

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## Bedeutung von COVID-19 als Berufskrankheit

### COVID-19: Aktuelle statistische **Daten der BGW**

**Gesamtzahl der Meldungen: 434.328**

**Zahl der Fälle mit positiver Testergebnisse: 315.985**

**anerkannte Fälle: 247.945**

**Zahl der Todesfälle: 170 (anerkannt: 86)**

(Stand 28.02.2023)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## Behandlungsformen

### COVID-19: Aktuelle statistische Daten der BGW

<b>Stationäre Behandlung:</b>	<b>4.859</b>	(= 2% anerk. BKen)
<b>Verletztengeld:</b>	<b>6.177</b>	
<b>Reha-Management:</b>	<b>3.620</b>	(=1,5% anerk. BKen)
<b>Behandlungskosten über 10.000 €:</b>	<b>1.667</b>	
<b>Fallstatus „wiedereröffnet“:</b>	<b>6.449</b>	

(Stand 28.02.2023)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## Behandlungskosten

### COVID-19: Statistische Daten der BGW für das Jahr 2022

<b>COVID-bedingte Gesamtkosten:</b>	<b>117.811.755 €</b> (rd. 14% aller Leistungsausgaben)
<b>Davon COVID-bedingte Reha-Kosten:</b>	<b>112.072.953 €</b>
<b>Davon Verletztengeld einschl. d. Beiträge zur SV:</b>	<b>69.971.733 €</b>

(Stand 31.12.2022)



# Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

## COVID-19 als Berufskrankheit

---

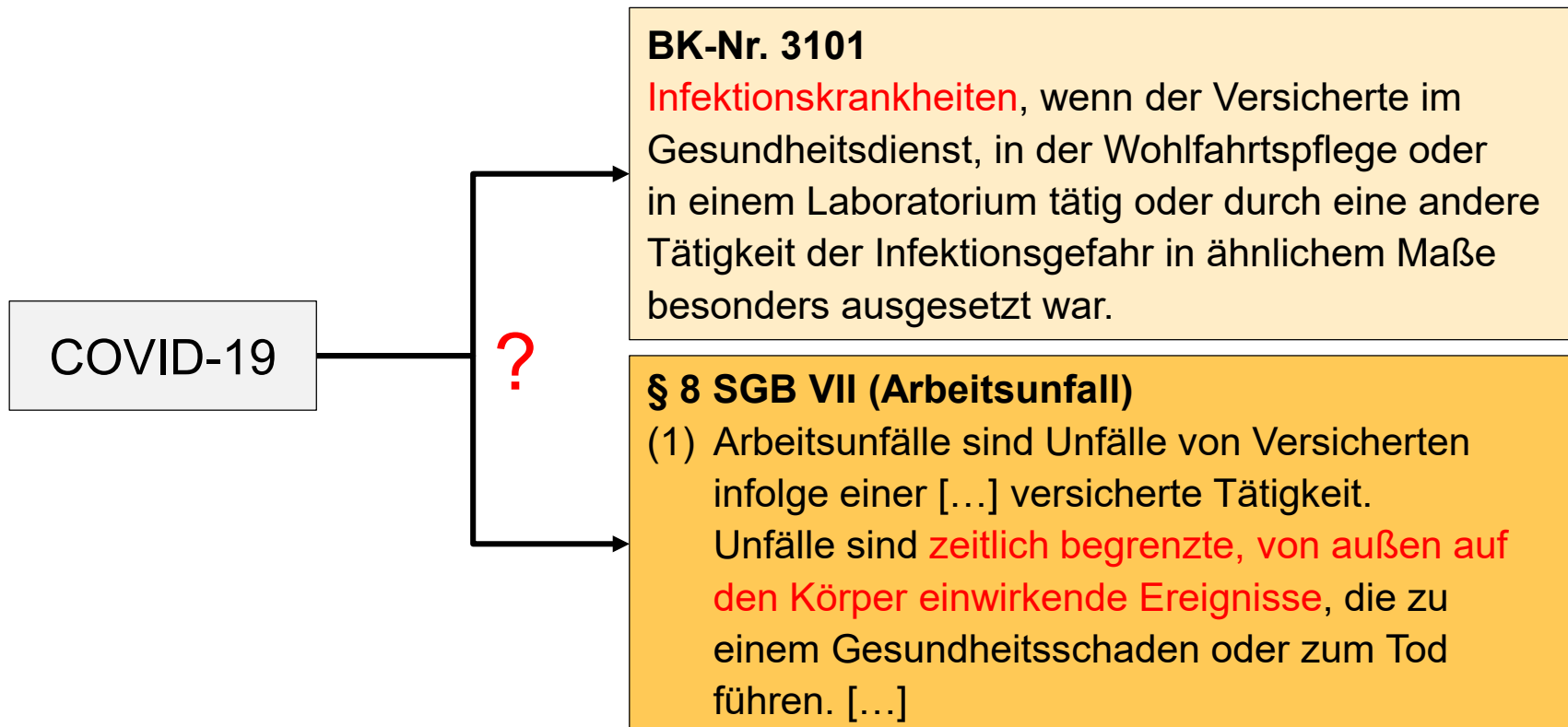
### Agenda

- COVID 19 in der gesetzlichen Unfallversicherung  
Zahlen und Fakten
- **COVID 19 als Versicherungsfall - Berufskrankheit oder Arbeitsunfall**
  - **BK-Nr. 3101 Alt. 4: „der Infektionsgefahr ähnlich ausgesetzt“**
- Kausalität zwischen Infektion und Tätigkeit
- Haftungsausfüllung und Bewertung von Folgeschäden
- Fazit

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

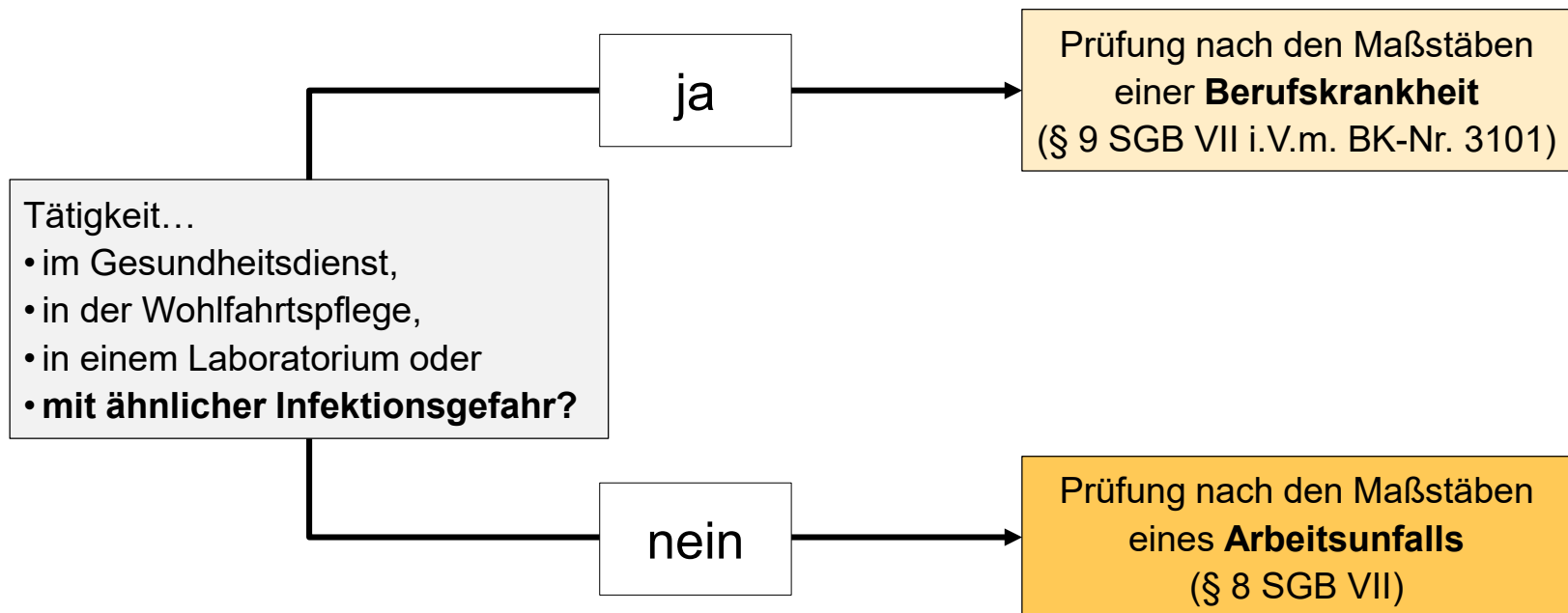
## COVID-19 – Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?

### BK-Nr. 3101

Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte **im Gesundheitsdienst**, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium **tätig** oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.

### Gesundheitsdienst

= alle Tätigkeiten, bei denen die Sorge um die Gesundheit den Hauptzweck bildet, z.B. in Krankenhäusern, medizinischen Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegedienstleistungen

Tätigkeiten mit einem nicht rein zufälligen situativen persönlichen Kontakt zu den betreuten Personen.

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?

### BK-Nr. 3101

Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, **in der Wohlfahrtspflege** oder in einem Laboratorium **tätig** oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.

### Wohlfahrtspflege

Tätigkeiten/Angebote zur Unterstützung Not leidender und sozial gefährdeter Menschen, aber auch Angebote zur allgemeinen Förderung und Betreuung.

Breites Spektrum der unter den Begriff der Wohlfahrtspflege fallenden Bereiche,

- Beratungs- und Betreuungsstellen zur Unterstützung (z. B. Familienhilfe, Hilfe für Suchterkrankte, Schuldnerberatung)
- WfbM
- Beschäftigte in Einrichtungen der Kindertagespflege

Quelle: DGUV-Handlungsempfehlung „Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung“, Stand: 1. April 2022

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 als Berufskrankheit?

### 4. Tätigkeitsalternative der BK-Nr. 3101

#### Durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt – Allgemeine Voraussetzungen

- Bei dieser 4. Alternative handelt es sich **nicht** um einen **Auffangtatbestand** für alle übrigen Tätigkeiten, die nicht den Bereichen Gesundheitsdienst, Wohlfahrtspflege und Laboratorien zugeordnet werden können.
- Die der Tätigkeit innewohnende Infektionsgefahr muss vielmehr nach Art und Grad mit derjenigen im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in Laboratorien vergleichbar sein.
- Zwei Faktoren sind im Wesentlichen relevant:
  - Der Anteil der infizierten Menschen im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld ist aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse höher als in der Allgemeinbevölkerung und/oder
  - Aufgrund der Art der Tätigkeit besteht eine erhöhte Gefahr der Erregerübertragung (im Falle von COVID-19: aerogene Übertragung).

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

## COVID-19 als Berufskrankheit?

### 4. Tätigkeitsalternative der BK-Nr. 3101

#### **Durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt**

- Epidemiologische Studien über eine erhöhte Betroffenheit bestimmter Beschäftigtengruppen (außerhalb des Gesundheitsdienstes, der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien) hinsichtlich COVID-19 sind nicht bekannt.  
(vgl. Mehrtens/Brandenburg, Berufskrankheitenverordnung, M 3101, Anm. 2.3.1, Stand: März 2022)
- Für die Zuordnung einer Tätigkeit zur 4. Alternative der BK-Nr. 3101 ist daher die Häufigkeit und die Art des physischen menschlichen Kontakts, der mit der versicherten Tätigkeit verbunden ist, maßgebend.

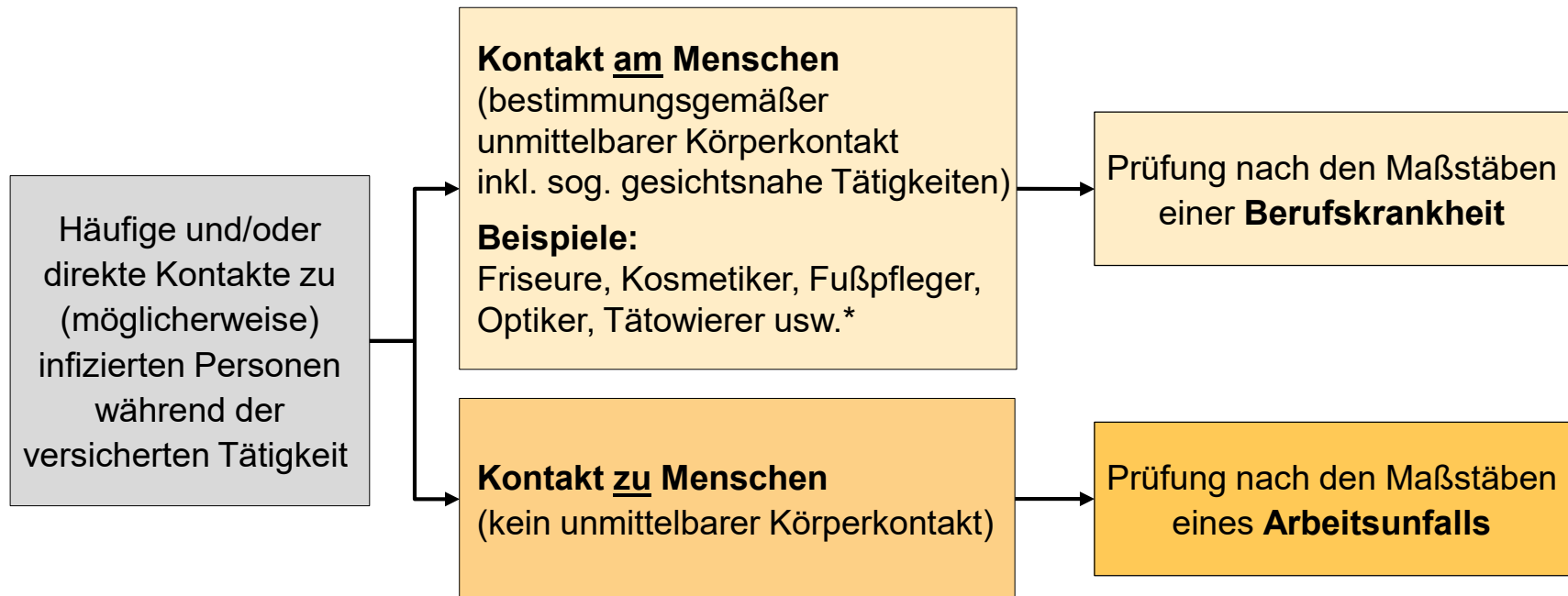
## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 als Berufskrankheit?

### 4. Tätigkeitsalternative der BK-Nr. 3101

Durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt – Bezogen auf COVID-19



\* Brandenburg/Woltjen, COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall, MedSach 2021, 113-118.



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

## Agenda

- COVID 19 in der gesetzlichen Unfallversicherung  
Zahlen und Fakten
- COVID 19 als Versicherungsfall - Berufskrankheit oder Arbeitsunfall
  - BK-Nr. 3101 Alt. 4: „der Infektionsgefahr ähnlich ausgesetzt“
- **Kausalität zwischen Infektion und Tätigkeit**
- Haftungsausfüllung und Bewertung von Folgeschäden
- Fazit

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

<b>BK-Nr. 3101</b>	<b>Bezogen auf COVID-19</b>	<b>Arbeitsunfall</b>
Versicherte Tätigkeit... • im Gesundheitsdienst, • i.d. Wohlfahrtspflege, • im Laboratorium oder • mit ähnlicher Infektionsgefahr		versicherte Tätigkeit (keine Limitierung auf bestimmte Tätigkeitsbereiche)
<b>Einwirkungskausalität</b>		<b>Unfallkausalität</b>
Einwirkung i.S.d. BK	Aufnahme von SARS-CoV-2 in den Körper	zeitlich begrenztes äußeres Ereignis
<b>Haftungsbegründende Kausalität</b>		
Infektionskrankheit	COVID-19-Erkrankung	Gesundheitsschaden/Tod

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

(gilt unabhängig von Einstufung der Ausbreitung als Pandemie)

### Drei Fallgruppen für Beweiswürdigung

1. Fälle, in denen ein versicherter **intensiver Kontakt** zu einer infizierten Indexperson nachweisbar ist. (BK und Arbeitsunfall)
2. Fälle, in denen im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der versicherten Person zwar mindestens eine nachweislich infektiöse Person bekannt ist, aber **kein intensiver Kontakt** zu ihr nachweisbar ist. (BK und Arbeitsunfall)
3. Fälle, in denen aufgrund der **besonders hohen Infektionsgefahr** grundsätzlich – im Sinne einer Beweiserleichterung – von einer Infektion im Rahmen der versicherten Tätigkeit ausgegangen werden kann.  
(**Nur BK** - ohne Nachweis der Infektionsquelle)

+ Keine konkreten Hinweise auf eine Infektion im privaten Umfeld  
(Ermittlungspflicht beim Unfallversicherungsträger)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

(gilt unabhängig von Einstufung der Ausbreitung als Pandemie)

### Drei Fallgruppen für Beweiswürdigung

- 1. Fälle, in denen ein versicherter intensiver Kontakt zu einer infizierten Indexperson nachweisbar ist. (BK und Arbeitsunfall)**
  2. Fälle, in denen im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der versicherten Person zwar mindestens eine nachweislich infektiöse Person bekannt ist, aber kein intensiver Kontakt zu ihr nachweisbar ist. (BK und Arbeitsunfall)
  3. Fälle, in denen aufgrund der besonders hohen Infektionsgefahr grundsätzlich – im Sinne einer Beweiserleichterung – von einer Infektion im Rahmen der versicherten Tätigkeit ausgegangen werden kann.  
(Nur BK – ohne Nachweis der Infektionsquelle)
- + Keine konkreten Hinweise auf eine Infektion im privaten Umfeld  
(Ermittlungspflicht beim Unfallversicherungsträger)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

### Intensiver Kontakt zu einer infektiösen Indexperson

### Kontaktzeiten lt. RKI ab dem 14.01.2022:

Art des Kontakts	Abstand zur Indexperson	Dauer des Kontakts	MNS/FFP-2 (bei Index- und Kontaktperson)
Enger Kontakt	< 1,5 Meter	> 10 Minuten	Wurde nicht durchgehend und korrekt getragen.
Gespräch, face-to-face	< 1,5 Meter	Nicht relevant	Wurde nicht durchgehend und korrekt getragen.
Gleichzeitiger Aufenthalt in einem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole	Nicht relevant	> 10 Minuten	Auch wenn diese durchgehend und korrekt getragen wurden.

(RKI, Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-COV-2-Infektionen, Abschnitt 3.1)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

(gilt unabhängig von Einstufung der Ausbreitung als Pandemie)

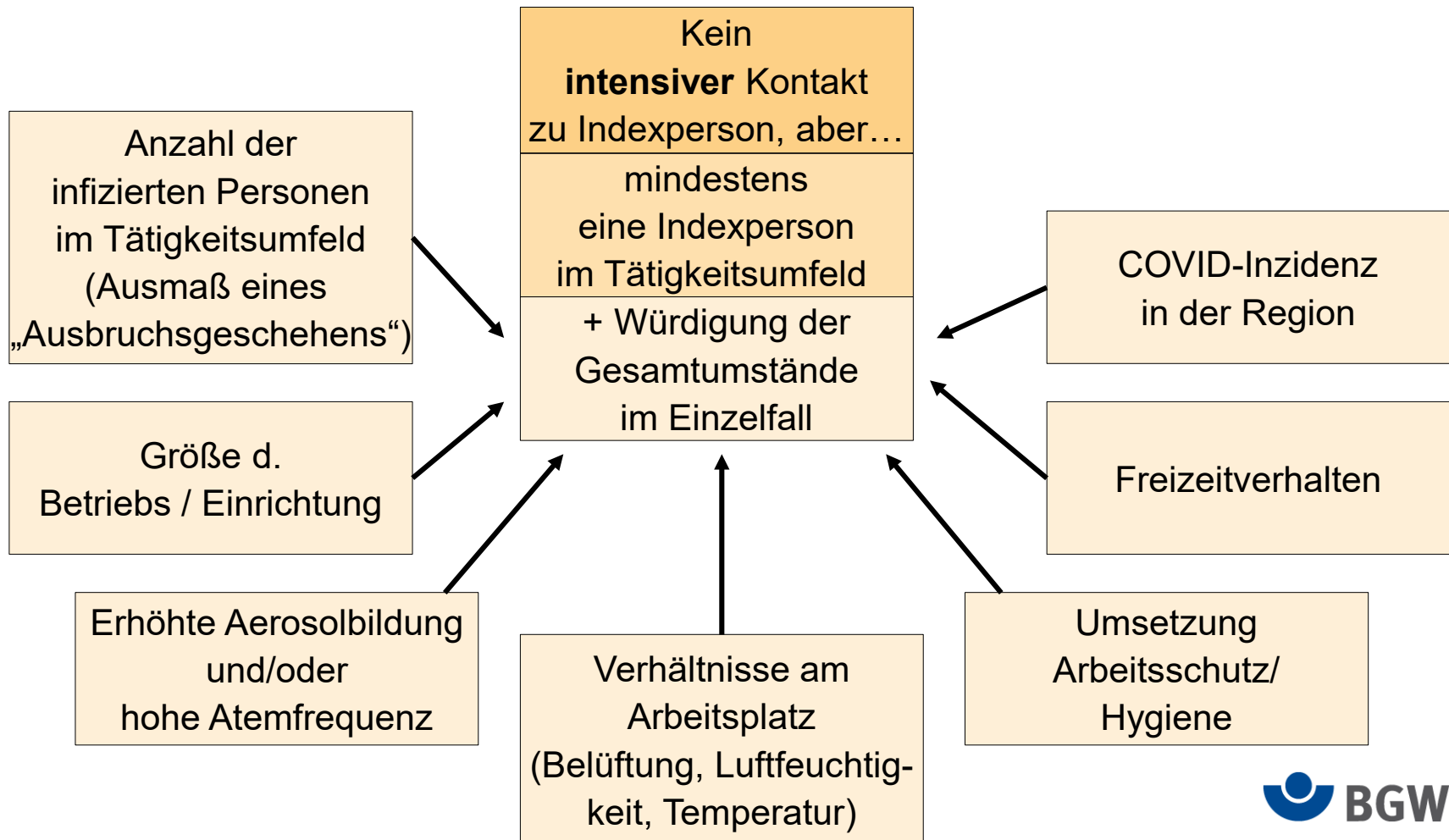
#### Drei Fallgruppen für Beweiswürdigung

1. Fälle, in denen ein versicherter intensiver Kontakt zu einer infizierten Indexperson nachweisbar ist. (BK und Arbeitsunfall)
  2. **Fällen, in denen im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der versicherten Person zwar mindestens eine nachweislich infektiöse Person bekannt ist, aber kein intensiver Kontakt zu ihr nachweisbar ist.**  
**(BK und Arbeitsunfall)**
  3. Fälle, in denen aufgrund der besonders hohen Infektionsgefahr grundsätzlich – im Sinne einer Beweiserleichterung – von einer Infektion im Rahmen der versicherten Tätigkeit ausgegangen werden kann.  
(Nur BK – ohne Nachweis der Infektionsquelle)
- + Keine konkreten Hinweise auf eine Infektion im privaten Umfeld  
(Ermittlungspflicht beim Unfallversicherungsträger)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

(gilt unabhängig von Einstufung der Ausbreitung als Pandemie)

#### Drei Fallgruppen für Beweiswürdigung

1. Fälle, in denen ein versicherter intensiver Kontakt zu einer infizierten Indexperson nachweisbar ist. (BK und Arbeitsunfall)
2. Fällen, in denen im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der versicherten Person zwar mindestens eine nachweislich infektiöse Person bekannt ist, aber kein intensiver Kontakt zu ihr nachweisbar ist. (BK und Arbeitsunfall)
3. **Fälle, in denen aufgrund der besonders hohen Infektionsgefahr grundsätzlich – im Sinne einer Beweiserleichterung – von einer Infektion im Rahmen der versicherten Tätigkeit ausgegangen werden kann. (Nur BK – ohne Nachweis der Infektionsquelle)**

+ Keine konkreten Hinweise auf eine Infektion im privaten Umfeld  
(Ermittlungspflicht beim Unfallversicherungsträger)



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

**Beweiserleichterung bei hoher abstrakter Infektionsgefahr  
(I.d.R. nur im Anwendungsbereich der BK 3101)**

**BSG, Urt. v. 02.04.2009 – B 2 U 33/07 R:**

*„[...] Liegt eine durch die versicherte Tätigkeit bedingte **besonders erhöhte Infektionsgefahr** und die Infektionskrankheit vor, nimmt der Verordnungsgeber typisierend an, dass **die Infektion während und wegen der Gefahrenlage erfolgte und die Erkrankung wesentlich verursacht hat.***

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

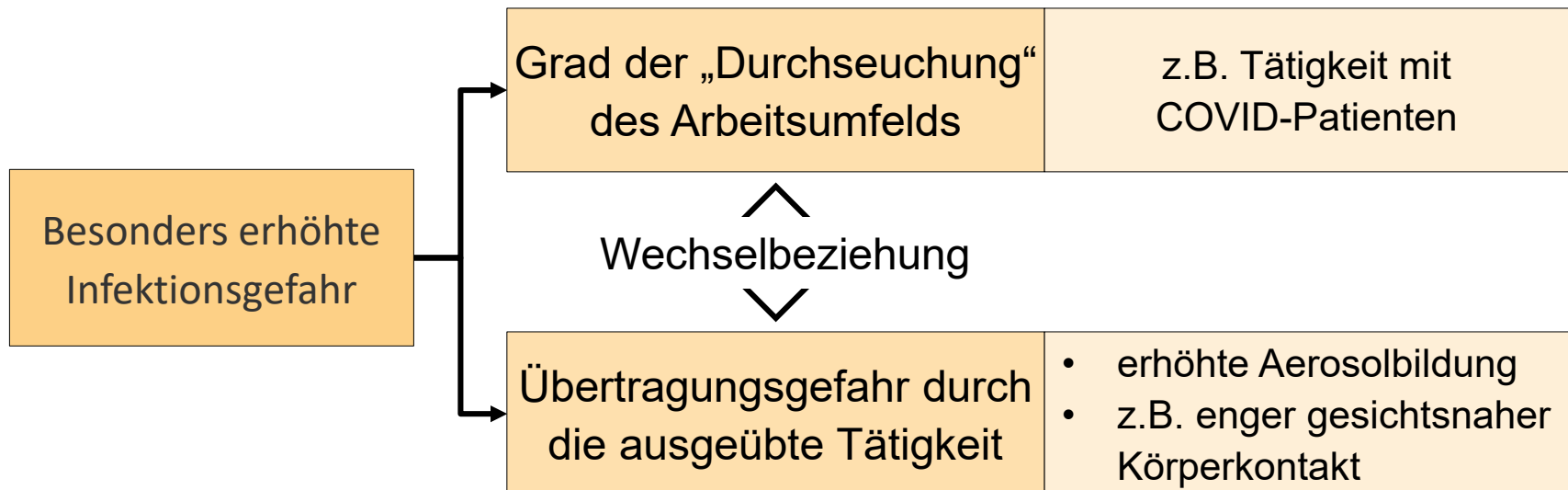
### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall

### Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

### Beweiserleichterung bei besonders hoher Infektionsgefahr

(im Anwendungsbereich der BK 3101)



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall Ursächlicher Zusammenhang zwischen Infektion und versicherter Tätigkeit

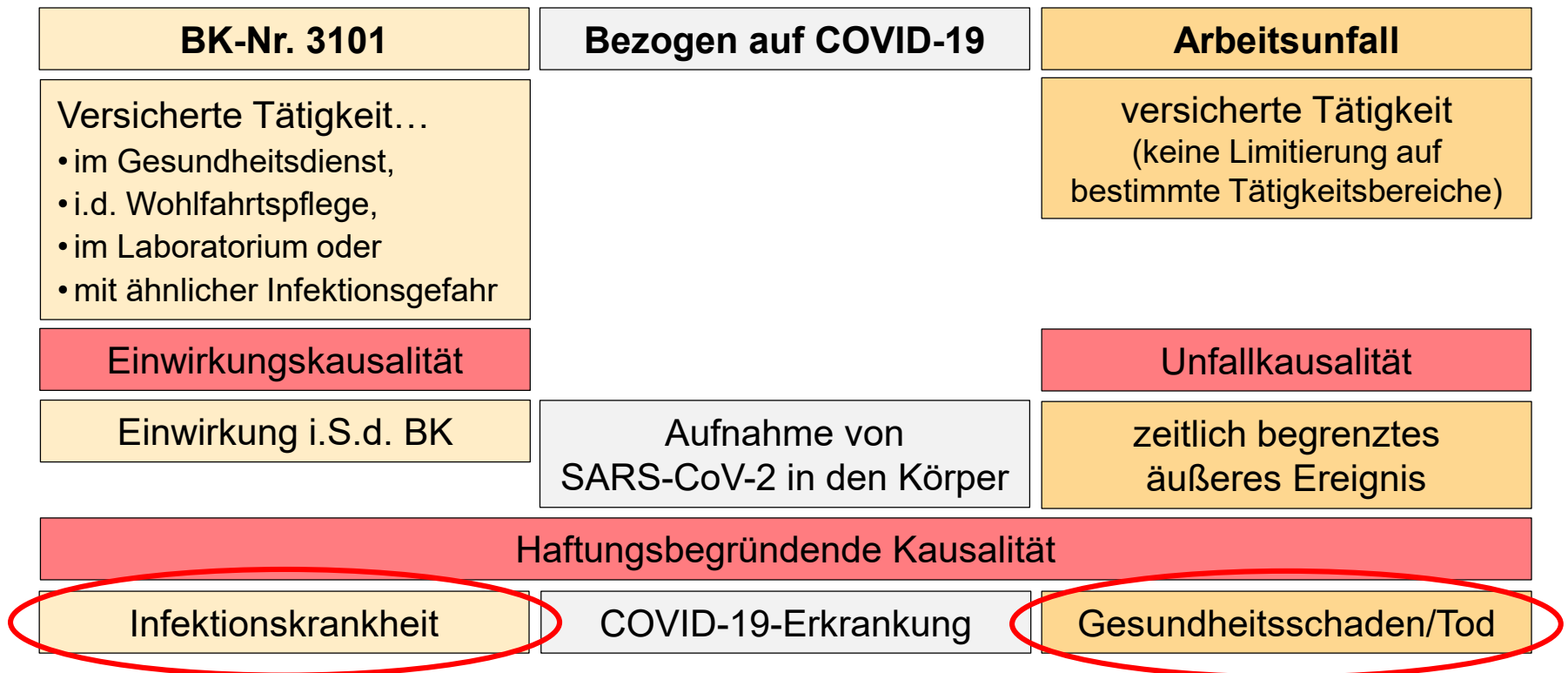
**Tätigkeiten** (nicht: Berufsgruppen), bei denen derzeit von einer besonders hohen Infektionsgefahr ausgegangen werden kann (exemplarische Aufzählung):

- in Klinik-Abteilungen, in denen an COVID-19 Erkrankte behandelt werden (z.B. Infektionsstationen, Intensivstationen, Notfallambulanzen)
- bei der Bronchoskopie,
- bei der Provokation von Hustenreiz (z.B. bei Nasen-Rachen-Abstrichen)
- bei Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege mit regelmäßigen bestimmungsgemäßen Kontakten zu Menschen, ohne Impfschutz und/oder mit schlechter medizinischer Versorgung (z.B. Geflüchtete, Obdachlose)
- unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Rahmenbedingungen bei der Pflege oder bei vergleichbaren Tätigkeiten in der klinischen Geriatrie, sofern ein enger Kontakt bei einem hohen Anteil pflegebedürftiger Personen festzustellen ist.

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall



## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## COVID-19 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Versicherungsfall Infektionskrankheit/Gesundheitsschaden

### a) Nachweis der Infektion (Nachweis weiter durch PCR-Testung?)

### b) Symptomatische Akut-Erkrankung

In den Fällen, in denen in einem unmittelbaren Zeitraum zur nachgewiesenen Infektion (Inkubationszeit) COVID-typische Symptome auftreten, bestehen hinsichtlich dieser Voraussetzungen grundsätzlich keine besonderen rechtlichen Probleme.

### c) Symptomlose Infektion nicht ausreichend

Nach der **Rechtsprechung des BSG** zum sog. **funktionalen Krankheitsbegriff** (BSG v. 27.6.2017 – B 2 U 17/15 R)

*„tritt der Versicherungsfall der BK erst ein, wenn die Infektionskrankheit zu Funktionsstörungen führt, weil die körpereigene Immunabwehr überfordert ist. **Folglich muss auch eine Anerkennung einer symptomlosen Covid-19-Infektion als BK scheitern.** Treten erst später mit zeitlicher Verzögerung körperliche Folgen auf (sog. Long-COVID), so kann **dann** auch unter Zugrundelegung des funktionellen Krankheitsbegriffs eine Anerkennung als BK erfolgen.“* (Spellbrink/Karmansky, SGB 2021, 543, 547)

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

## Agenda

- COVID 19 in der gesetzlichen Unfallversicherung  
Zahlen und Fakten
- COVID 19 als Versicherungsfall - Berufskrankheit oder Arbeitsunfall
  - BK-Nr. 3101 Alt. 4: „der Infektionsgefahr ähnlich ausgesetzt“
- Kausalität zwischen Infektion und Tätigkeit
- **Haftungsausfüllung und Bewertung von Folgeschäden**
- Fazit

# Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

## COVID-19 als Berufskrankheit

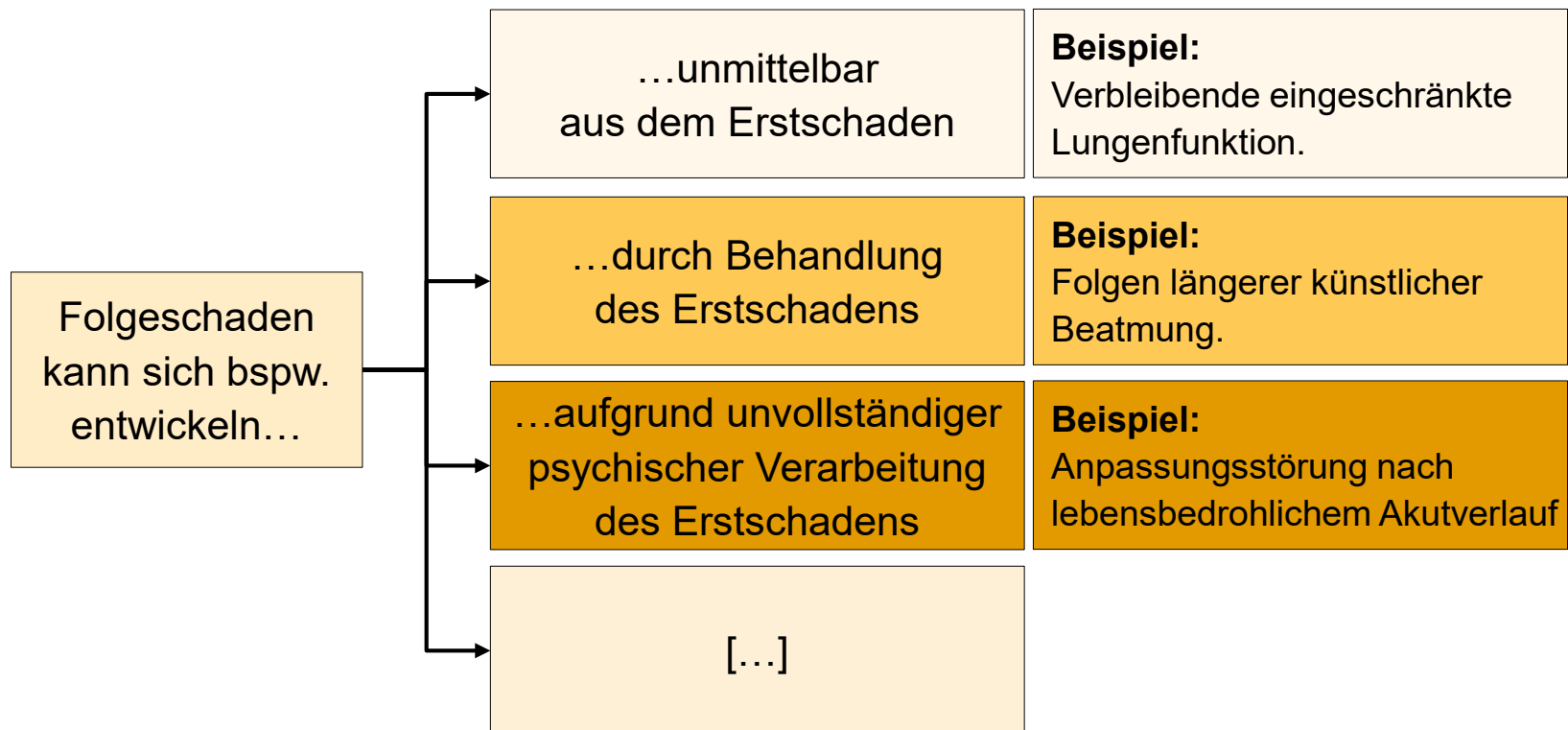
### Rechtliche Bewertung von COVID-Folgen

<b>BK-Nr. 3101</b>	<b>Bezogen auf COVID-19</b>	<b>Arbeitsunfall</b>
Versicherte Tätigkeit... • im Gesundheitsdienst, • i.d. Wohlfahrtspflege, • im Laboratorium oder • mit ähnlicher Infektionsgefahr		versicherte Tätigkeit (keine Limitierung auf bestimmte Tätigkeitsbereiche)
<b>Einwirkungskausalität</b>		<b>Unfallkausalität</b>
Einwirkung i.S.d. BK	Aufnahme von SARS-CoV-2 in den Körper	zeitlich begrenztes äußeres Ereignis
<b>Haftungsbegründende Kausalität</b>		
Infektionskrankheit	COVID-19-Erkrankung	Gesundheitsschaden/Tod
<b>Haftungsausfüllende Kausalität</b>		
Gesundheitl. Folgeschaden	z.B. „Long-/Post-COVID“	Gesundheitl. Folgeschaden

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## Rechtliche Bewertung von COVID-Folgen Folgeschaden





# Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

## COVID-19 als Berufskrankheit

COVID-Verlauf	Symptomlos, keine Spätfolgen			
	akut symptomatisch, komplikationslos, keine Spätfolgen			
	Komplikationen/Langzeitfolgen	organisch	pulmonal	z.B. reduzierte Lungenfunktion
			kardiologisch	z.B. Tachykardie
			internistisch	z.B. Übelkeit, Erbrechen
			dermatologisch	z.B. Haarausfall
			HNO	Riech- /Geschmacksverlust
			neurologisch	z.B. Kopf- und Gelenkschmerzen, Fatigue
		psychiatrisch, psychologisch	Angststörung, Depression, Fatigue	
		unspezifische Folgen	z.B. Müdigkeit, Erschöpfung, geringe Belastbarkeit, Kurzatmigkeit, Konzentrationsstörung, Schlafstörung, Muskelschwäche, psychische Beeinträchtigungen...	
	Tod			

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

## Rechtliche Bewertung von COVID-Folgen Haftungsausfüllende Kausalität

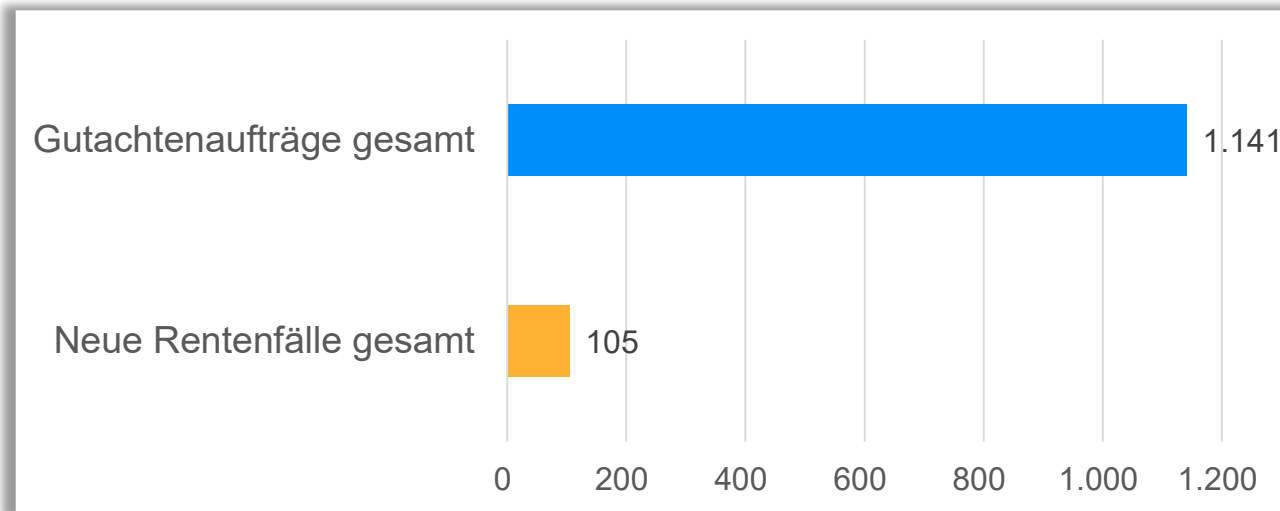
### Genauere Beschreibung der COVID-Folgen ist erforderlich

- Je genauer und klarer der (Folge)Schaden bestimmt ist, desto besser sind seine Ursachen zu erkennen und zu beurteilen.
- Nach der ständigen BSG-Rechtsprechung sind Gesundheitsschäden genau zu definieren und – soweit vorhanden bzw. noch aktuell – durch Einordnung in eines der gängigen Diagnosesysteme (z.B. ICD) unter Verwendung der dortigen Schlüssel und Bezeichnungen exakt zu beschreiben. (Zuletzt BSG v. 06.10.2020 – B 2 U 10/19 R m.w.N.)
- Nicht „*Long-/Post-COVID*“ als Komplex darstellen, sondern auflösen nach einzelnen konkreten (fachgebietlichen) Symptomen/Diagnosen.

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## Rechtliche Bewertung von COVID-Folgen Haftungsausfüllende Kausalität – BGW-Zahlen



Quelle:  
BGW Statistik,  
Stand: 31.12.2022

### Begutachtung bei COVID-19-Erkrankungen:

- DGUV hat Arbeit zur Erstellung einer **Begutachtungsempfehlung** als einheitliche Grundlage für die Begutachtung aufgenommen:
- Bildung der interdisziplinären Arbeitsgruppe fast abgeschlossen, erstes Treffen voraussichtlich 2. Quartal 2023

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

## Möglichkeiten der Objektivierung

**Wurden die relevanten Anknüpfungstatsachen, insbesondere der klinische Verlauf und konkurrierende Faktoren entsprechend berücksichtigt?**

Anknüpfungstatsache	Gutachtliches Kriterium
Klinischer Verlauf	Nachweis eines „nachvollziehbaren“ klinischen Verlaufs, auch in Bezug auf geeignete Rehabilitationsmaßnahmen
Konkurrierende Faktoren	Keine konkurrierenden Faktoren, die für die Symptomatik maßgeblich sind oder diese unterhalten
Konsistenz	Nachweis eines in sich schlüssigen Bildes in der Zusammenschau von Akten und klinischem Bild (Beschwerdevalidierung)

Tegenthoff, M.; Drechsel-Schlund, C.; Widder, B.: Neurologisch-psychiatrische Begutachtung des Post-Covid-Syndroms, Der Nervenarzt 2022, 804-811,

Ott, S.; Hiller, J.; Schmitz-Spahnke, S; Drexler, H.: COVID-19 als Berufskrankheit und Arbeitsunfall - Entwurf einer Empfehlung für die Begutachtung von Erkrankungsfolgen und Post-COVID, ASU Med 2022, 420–426; (hier weiterer Co-Autor Becker, P.):

Fortentwicklung der Begutachtungsempfehlung COVID-19 und ergänzende Stellungnahme aus juristischer und medizinischer Sicht, ASU Med 2023, 169-175.

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

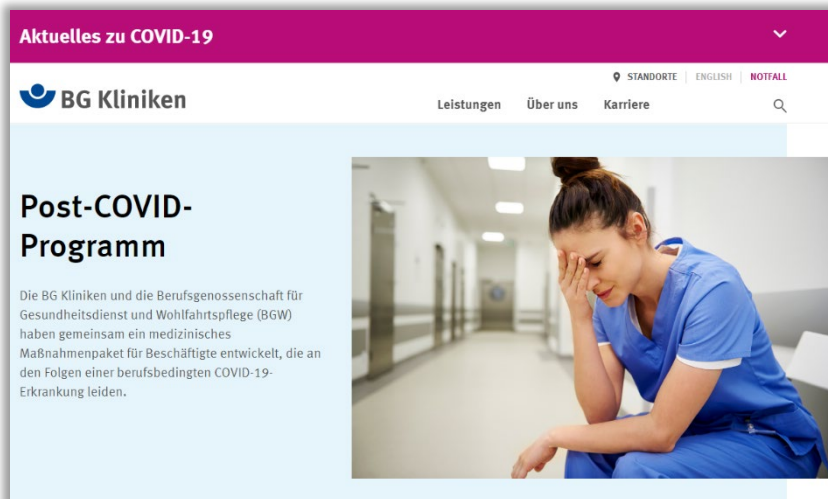
## Begutachtung: Zeitpunkt, Indikationen, Auswahl der Fachgebiete

- **Zeitpunkt der Begutachtung - i.d.R. Ende Verletztengeld**
- **Auswahl der Gutachten-Fachgebiete** erfolgt symptomorientiert
- **Bei komplexen Beschwerdebildern interdisziplinäre Begutachtung oder Begutachtung auf mehreren Fachgebieten mit anschließender Bildung einer Gesamt-MdE**
- **Begutachtung auf organischem Fachgebiet vor Begutachtung möglicher psychischer Folgen**

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

# Heilbehandlung und Begutachtung bei COVID-19-Erkrankungen - Besondere Angebote der BG-Kliniken



**Aktuelles zu COVID-19**

**BG Kliniken**

STANDORTE | ENGLISH | NOTFALL

Leistungen Über uns Karriere

### Post-COVID-Programm

Die BG Kliniken und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) haben gemeinsam ein medizinisches Maßnahmenpaket für Beschäftigte entwickelt, die an den Folgen einer berufsbedingten COVID-19-Erkrankung leiden.

## Leistungsangebote für COVID-19-Patienten

### Ambulante Leistungsangebote:

- Post-COVID-Beratung
- Post-COVID-Sprechstunde
- Ambulante Rehabilitation

### Stationäre Leistungsangebote:

- Post-COVID-Check (PCC)
- Fachspezifische und interdisziplinäre Rehabilitation
- Post-COVID-Reha in Bad Reichenhall
- Sonstige fachspezifische Reha-Angebote
- Aktivierende Rehabilitation

### Interdisziplinäre Begutachtung

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

### COVID-19 als Berufskrankheit

---

#### Fazit und Ausblick:

1. COVID-19-Erkrankungen werden in der gesetzlichen Unfallversicherung in großem Umfang als Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) anerkannt. Die hierfür erforderlichen Kriterien haben sich als tauglich erwiesen.
2. Die gesetzliche Unfallversicherung ist insbesondere im Bereich der Haftungsausfüllung gefordert und sie kommt dieser Aufgabe nach.
3. Die massenhafte Meldung auch bei leichten Krankheitsverläufen nimmt erhebliche personelle Ressourcen bei den Unfallversicherungsträgern in Anspruch. Dies führt dazu, dass sich die Unfallversicherung nicht im gebotenen Umfang um die Belange der Betroffenen mit einem schwereren Krankheitsverlauf kümmern kann.
4. Um dem zu begegnen, sollte darüber nachgedacht werden, die BK-Nr. 3101 künftig im Hinblick auf bagatellhafte Erkrankungen, die im System der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Defizite behandelt werden können, neu auszurichten.

## Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2023

COVID-19 als Berufskrankheit

---

Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit!